

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Handel mit Gänsen. — Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte. — Gemeindefuhrwerkslage zu Londorf. — Diensträume des Kommunalverbands. — Feldvereinigung Kesselbach. — Frühkartoffeln.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Den Handel mit Gänsen; hier: Ausführungsverbot.  
Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 371) und des § 3 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 85) wird folgendes angeordnet:

1. Jede Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Gänsen aus dem Bezirk des Kreises Gießen ist verboten.
2. Ausnahmen können von uns zugelassen werden.
3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der vorerwähnten Verordnung bestraft.
4. Diese Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündigung im Kreisblatt für den Kreis Gießen in Kraft.

Gießen, den 3. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Wie oben.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Durchführung der Bekanntmachung ist strengstens zu überwachen, Zuwiderhandlung sind unter Beschlagnahme der Gänse zur Anzeige zu bringen. Die beschlagnahmten Gänse sind an unsere Sammelstelle, Regierungsrat Friedrich Schreiber, Gießen, Seltersweg 73, abzuliefern.  
Gießen, den 3. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, mit der Auffstellung der Urlisten der zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen bestellten Personen zu beginnen und diese Urlisten nach vorangigiger achtstündiger Offenlegung samt den etwa erhobenen wachsenden Reklamationen mit Begleitbericht spätestens bis zum 15. Oktober l. J. an die zuständigen Amtsgerichte einzuliefern.

Die Spruchkisten der Geschworenen haben in früheren Jahren mehrfach die Namen von Personen enthalten, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 65. bereits überschritten hatten. Hierdurch sind in den Schwurgerichtssitzungen der Fortgang der Verhandlungen hemmende Verzögerungen verursacht worden. Derartige Vorkommnisse können nur durch eine genaue Beobachtung der hinsichtlich der Aufstellung der Urlisten der Schöffen und Geschworenen bestehenden Bestimmungen vermieden werden. Wir machen Ihnen daher die sorgfältigste Beobachtung der Vorschriften in § 1 und 2 der Verordnung vom 14. Mai 1879 (Reg.-Blatt S. 213) zur Pflicht. Die Urlisten sind die in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht in die Urlisten aufzunehmen, während bei den in § 35 daselbst Genannten der Grund, warum sie abgelehnt können, in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste anzugeben ist. In allen Fällen, in welchen Zweifel darüber bestehen, ob eine in die Urliste aufzunehmende Person das 30. oder 65. Lebensjahr vollendet hat, wollen Sie sich durch eine Anfrage bei derselben oder in sonst geeigneter Weise genau über deren Alter vergewissern. Es ist nicht angängig, Personen, die Sie für ungeeignet zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen halten, bei denen aber die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, aus der Liste wegzulassen. Sie wollen vielmehr diese Personen ebenfalls in die Liste aufnehmen, Ihre Ansicht aber unter „Bemerkungen“ oder im Begleitberichte angeben. Insbesondere wollen Sie auch dafür sorgen, daß in den Listen keine Personen fehlen, die nach gesetzlicher Bestimmung aufgenommen werden müssen. Wir erwarten Vollständigkeit der Listen. Die zur Aufstellung der Listen etwa erforderlichen Formulare werden Ihnen auf Verlangen durch die Amtsgerichte zugesandt werden.  
Gießen, den 3. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Aenderung des Statuts über die Benutzung der Gemeindefuhrwerkslage zu Londorf.  
Auf Antrag des Gemeinderats von Londorf hat unter Zustimmung des Kreisaußschusses mit Genehmigung Großh. Minne-

riums des Innern vom 17. August 1918, zu Nr. M. d. J. 14 814, § 5 in Ziffer 1 und 2 und Absatz 2 des Statuts, die Benutzung der Gemeindefuhrwerkslage zu Londorf betreffend, folgende Aenderung erfahren:

§ 5.  
Gebührentarif.

1. für Heu, Stroh, Getreide, Äpfel, Dickmurz und Kartoffeln für jeden angefangenen Zentner 3 Pf.
  2. für sonstige Sachen, Kohlen usw., für jeden angefangenen Zentner 2 Pf.
- Bei Ziffer 1 und 2 beträgt die Mindestgebühr für eine Verwiegung 30 Pf.

Gießen, den 6. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Lauerermann.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Diensträume des Kommunalverbands.  
Dem 9. I. M. ab werden die Wirtschaftskarten bei unserer Geschäftsabteilung, den Henna Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen, Friedrichstraße 10, geführt. Alle auf die Führung der Wirtschaftskarten und die Selbstversorgung Bezug habenden Angelegenheiten können dort während der Geschäftsstunden (werktätig, außer Montags, von 9—12 Uhr vormittags) vorgebracht werden.  
Gießen, den 7. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Feldvereinigung Kesselbach; hier: die Massegrundstücke.  
Samstag, den 14. September 1918 findet eine Versteigerung von Massegrundstücken an Ort und Stelle statt.  
Zusammenkunft hierzu vormittags 8¼ Uhr beim Rathaus zu Kesselbach, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben werden.  
Friedberg, den 26. August 1918.  
Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär:  
Schmittsphaen, Regierungsrat.

### Bekanntmachung

betreffend Höchstpreis für Frühkartoffeln aus der Ernte 1918.  
Dem 7. September 1918.  
Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Preise für Hülsen, Getreide und Kartoffeln vom 9. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 119) und der hierzu erlassenen Ausführungs-Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1918, wird hiermit bestimmt:  
Der Höchstpreis für Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 beträgt vom 9. September 1918 ab bis auf weiteres 7,00 Mark für den Zentner.  
Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 27. Juli 1918 (Darmstädter Zeitung Nr. 175 vom 29. Juli 1918) werden aufrechterhalten.  
Darmstadt, den 7. September 1918.  
Landeskartoffelstelle.  
Heßler.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.  
Gießen, den 9. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Kartoffeln.  
Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli l. J. (Kreisblatt Nr. 84) wird der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln mit Wirkung vom 12. I. Mts. ab auf 9 Pfennig für das Pfund herabgesetzt. Dem Oberbürgermeister zu Gießen und dem Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.  
Gießen, den 9. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Demmerde.

**Kalkstickstoff**  
in kleinsten Mengen, in allen Größen sofort lieferbar.  
G. G. Schleiferstein, Lich, Maschinenfabrik.  
Bermittler Nr. 17.

Nr. 1200.  
Gießen, den 7. September 1918.  
Großh. Bürgermeisterei Grünberg.  
M a u f.

J. Haypel  
Gold- und Silberambalung  
Grüßstraße 18.  
5772

**Konzert**  
Eigene Konditorei.